

## **ENTSCHÄDIGUNG FÜR ÜBERSPANNUNG EINES GRUNDSTÜCKS MIT EINER STROMLEITUNG**

Im Sachverhalt<sup>1</sup> ist streitig, ob die anlässlich der Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlte Einmalentschädigung steuerbar nach dem EStG ist.

**Sachverhalt**

Die Vorinstanz, das FG Düsseldorf ging in diesem Fall davon aus, dass die Entschädigung zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt.

**Vorinstanz: Einkünfte nach § 21 EStG**

Das BMF wurde zum Beitritt aufgefordert.

| <b>Praxishinweise</b>   |
|---|
| 1. Bis zur Entscheidung sollten vergleichbare Fälle im Privatvermögen offen gehalten werden.                                    |
| 2. Im Betriebsvermögen sind solche Entschädigungen als Nutzungsentgelte als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen <sup>2</sup> . |

**Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>1</sup> BFH, Beschluss v. 11.4.2017 IX R 31/16, BFH/NV 2017 S. 968.

<sup>2</sup> OFD Frankfurt am Main, Verfügung v. 29.11.2004 - S 2230 A - 10 - St 225, juris.